

# Rechtliche Infos

- Rechte? Pflichten? Was darf ich denn alles machen?
- Und was darf ich nicht?
- Wie ist das mit dem Fortgehen, was passiert, wenn einen die Polizei aufhält?
- Ab wann kann man von zu Hause ausziehen?
- Was passiert, wenn man was angestellt hat?
- Habe ich Anspruch auf Taschengeld?
- Was alles müssen denn meine Eltern unterschreiben?



Auf diese Fragen und viele mehr findest du hier Antworten.

Wenn du´s noch genauer wissen möchtest, schreib uns

eine **e-Mail** oder ruf in der **KIJA** an.

e-Mail: christian.reumann@bgld.gv.at

# **Schule**

## ***Schulpflicht***

Die allgemeine Schulpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 6. Lebensjahr und dauert 9 Schuljahre.

## ***Berufsschulpflicht***

Wenn du in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehst, besteht für dich Berufsschulpflicht. Diese dauert vom Eintritt in das betreffende Lehr- oder Ausbildungsverhältnis bis zu dessen Ende. Der Eintritt in ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis setzt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht voraus.

## ***Prüfungen***

Du hast das Recht, bei mündlichen Prüfungen mindesten 2 voneinander unabhängige Fragen zu bekommen. Die Prüfung sollte in der Unterstufe nicht länger als 10 Minuten und in der Oberstufe nicht länger als 15 Minuten dauern.

Bei Schularbeiten ist der Prüfungsstoff mindestens 1 Woche vorher bekanntzugeben. Der Stoff der letzten beiden Stunden vor dem Termin darf nicht mehr geprüft werden.

Wenn mehr als die Hälfte der Schüler eine negative Beurteilung bekommen hat, ist die Schularbeit mit der selben Stoffabgrenzung innerhalb von 2 Wochen zu wiederholen. Es zählt dann die bessere Note.

Schriftliche Überprüfungen sind spätestens 2 Unterrichtstage vorher bekanntzugeben.

## ***Ein Nicht genügend im Jahreszeugnis***

Wenn dir im Jahreszeugnis ein "Nicht genügend" droht, werden deine Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten) davon verständigt. Du hast dann das Recht auf eine mündliche Prüfung.

Wenn du im Jahreszeugnis in einem Pflichtgegenstand negativ beurteilt worden bist, darfst du trotzdem in die nächste Klasse aufsteigen, wenn die Klassenkonferenz feststellt, dass du aufgrund der übrigen Leistungen aller Voraussicht nach am Unterricht in der nächsthöheren Schulstufe erfolgreich teilnehmen wirst.

### **Vorsicht!**

Wenn du in diesem Gegenstand wieder ein „Nicht genügend“ bekommst, ist aufgrund eines Konferenzbeschlusses ein neuerliches Aufsteigen nicht mehr möglich. Du musst dann eine Wiederholungsprüfung zu Beginn des nächsten Schuljahr erfolgreich ablegen.

Wenn du zwei „Nicht genügend“ hast, darfst du nicht aufsteigen. Du darfst aber zu den Wiederholungsprüfungen antreten. Wenn du nur eine Wiederholungsprüfung positiv absolvierst, entscheidet die Klassenkonferenz über deinen Aufstieg. Fallen beide Wiederholungsprüfungen negativ aus, bist du nicht berechtigt aufzusteigen. Ab drei „Nicht genügend“ darfst du nicht in die nächste Schulstufe aufsteigen.

### **Berufung**

Wenn du nicht berechtigt bist, in die nächste Klasse aufzusteigen, hast du die Möglichkeit, dagegen zu berufen. Berufungsgründe können sein:

- Das Nicht genügend ist gerechtfertigt, jedoch nicht die Entscheidung der Klassenkonferenz auf Nichtberechtigung zum Aufstieg.
- Die negative Beurteilung im Jahreszeugnis ist nicht gerechtfertigt.
- Die negative Beurteilung der Wiederholungsprüfung ist nicht gerechtfertigt.

Wenn du trotz eines „Nicht genügend“ zum Aufstieg berechtigt bist, ist eine Berufung nicht zulässig.

Die Berufung ist innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt des Bescheides der Klassenkonferenz bzw. des Zeugnisses bei der Schule einzubringen. Die Schule muss die Berufung unverzüglich an die Schulbehörde erster Instanz weiterleiten. (Bezirksschulrat bzw. Landesschulrat)

Die Berufungsbehörde hat jetzt 4 Möglichkeiten:

- Der Berufung wird stattgegeben und du darfst in die nächste Klasse aufsteigen.

- Die Berufung wird abgewiesen. Das bedeutet, dass deinem Antrag nicht Folge geleistet wird und du nicht zum Aufstieg berechtigt bist.
- Wenn die Berufungsbehörde aufgrund der Unterlagen keine Entscheidung treffen kann, hat sie die Möglichkeit dich zu prüfen. Dies ist allerdings selten der Fall. Du wirst dann über den gesamten Stoff der Schulstufe geprüft. Diese Beurteilung ersetzt dann die bisherige Jahresbeurteilung. Bei Nichtantritt bleibt die negative Jahresbeurteilung aufrecht.
- Wenn die Berufungsbehörde die Berufung zurückweist, bedeutet dies, dass die Berufung nicht fristgerecht eingebracht wurde.

#### Recht auf Ausbildung

Ab deinem 14. Geburtstag hast du ein Mitspracherecht in Angelegenheiten deiner Ausbildung und Berufswahl. Deine Eltern können deine Schul- oder Berufswahl mitbestimmen. Sie müssen deine Ausbildung nach ihren finanziellen Möglichkeiten unterstützen, wenn die Ausbildung deinen Begabungen entspricht. Wenn deine Eltern kein Verständnis für deine Entscheidung haben und alle Vermittlungsversuche gescheitert sind, so kannst du dich an das Pflegschaftsgericht (Bezirksgericht deines Wohnsitzes) wenden, das dann die Entscheidung trifft.

#### Schulrechtsfragen

Diese sind im Schulunterrichtsgesetz( SchUG) geregelt. Weitere Informationen erhältst du beim Schulservice des Burgenländischen Landesschulrates (Tel.: 02682/710 152, email: edda.fuezi-prinke@lssr-bgld.gv.at).

## Obsorge

### **Was heißt Obsorge?**

Obsorge bedeutet, dass deine Obsorgeberechtigten dir gegenüber gewisse Rechte und Pflichten haben. Den Begriff Obsorge teilt man in folgende Bereiche:

#### **1) Pflege und Erziehung**

Die **Pflege** betrifft die Pflicht deiner Eltern, für dein körperliches und seelisches Wohl und für deine Gesundheit zu sorgen. Außerdem umfasst die Pflege auch die Aufsicht

über dich.

Die **Erziehung** betrifft die Pflicht deiner Eltern zur Unterstützung deiner Persönlichkeitsentwicklung (Förderung deiner Fähigkeiten, Anlagen und Entwicklungsmöglichkeiten) sowie deiner Ausbildung.

Deine Eltern sind aufgrund ihres Pflege- und Erziehungsrechtes berechtigt, dir Vorschriften zu machen und Verbote auszusprechen. Diese Verbote dürfen aber stets nur unter Beachtung deines Wohls erfolgen. Das bedeutet, es ist insbesondere auf dein Alter, deine Persönlichkeit und deine Entwicklung Bedacht zu nehmen. Was beispielsweise für ein achtjähriges Kind angemessen erscheint, wird für einen Teenager nicht mehr gelten.

Erziehungsrechte sind daher immer am Einzelfall zu messen und ihr Umfang bestimmt sich an deiner momentanen Lebenssituation und am Grad deiner Entwicklung und Selbständigkeit.

Grundsätzlich bist du verpflichtet, die Anordnungen deiner Eltern als Pflege- und Erziehungsberechtigte zu befolgen.

Deine Eltern sind auch berechtigt, ihre Anordnungen durchzusetzen (z.B. durch Taschengeldreduzierung, Fernsehverbot, unter Umständen auch durch Ausgehverbot).

**Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen und seelischen Leids zur Durchsetzung der Erziehungsziele ist aber in jedem Fall verboten.**

Solche unzulässigen Erziehungsmethoden sind beispielsweise Züchtigungen, wie die sogenannte "g'sunde Watschn", Nahrungsentzug, schwere Beschimpfungen und Verspottungen, dauerhafter Liebesentzug und ähnliches.

Du hast daher in jedem Fall ein Recht auf eine deinem Alter und deinen Fähigkeiten entsprechende gewaltfreie Erziehung und auf elterlichen Beistand.

## **2) Vermögensverwaltung**

Wenn du Vermögen hast (beispielsweise weil du etwas geerbt hast), sind deine Obsorgeberechtigten verpflichtet, dieses Vermögen bestmöglich zu verwalten.

## **3) Gesetzliche Vertretung**

Gesetzliche Vertretung“ bedeutet, dass deine Erziehungsberechtigten dich in Angelegenheiten vertreten, die du noch nicht selbst entscheiden darfst. Sie können für dich Verträge schließen, in deinen Namen Anträge bei Behörden stellen und deine Interessen vor Gericht vertreten.

### **Wer ist obsorgeberechtigt?**

Bei verheirateten Eltern sind beide Elternteile obsorgeberechtigt. Wenn deine Eltern nicht verheiratet sind, hat nur ein Elternteil - im Regelfall die Mutter- die Obsorge. Sie können aber auch beantragen, gemeinsam obsorgeberechtigt zu sein. Lassen sich deine Eltern scheiden,

bleibt die gemeinsame Obsorge bestehen außer sie entscheiden sich dagegen.

Verstirbt ein Elternteil, fällt die gesamte Obsorge automatisch dem anderen zu.

Hast du keine Eltern mehr oder können sie die Obsorgepflichten nicht erfüllen, entscheidet das Gericht, wem die Obsorge zukommt. In vielen Fällen werden dann deine Großeltern oder andere nahe Angehörige deine Obsorgeberechtigten. Kann

das Gericht für dich keinen geeigneten Obsorgeberechtigten finden, wird das Jugendamt deine Obsorge übernehmen. Du hast bei diesen Entscheidungen natürlich das Recht angehört zu werden und deine Vorstellungen zu äußern.

Ab dem 14. Lebensjahr kannst du auch über Fragen, die deine Obsorge betreffen, selbständig Anträge beim Gericht stellen.

### **Ab wann darfst du von zu Hause ausziehen?**

Bis zu deinem 18. Geburtstag haben deine Eltern ( bzw. Obsorgeberechtigten) das Recht, deinen Aufenthaltsort zu bestimmen. Sie dürfen dich allerdings bis zu deinem 18. Geburtstag nicht von zu Hause hinauswerfen.

Wenn deine Eltern einverstanden sind, darfst du auch vor deinem 18. Geburtstag von zu Hause ausziehen. Für den Fall, dass du dann noch nicht selbsterhaltungsfähig bist, hast du einen Anspruch darauf, dass dich deine Eltern finanziell unterstützen.

Sind deine Eltern allerdings dagegen, dass du vor deinem 18. Geburtstag ausziehst, haben sie unter Umständen sogar das Recht, dich mit Hilfe der Polizei zurückzuholen. Außerdem sind sie dann nicht verpflichtet, dir deinen **Unterhalt** in Geld zu zahlen.

Hast du allerdings einen triftigen Grund von zu Hause auszugehen (z.B. wegen

Gewaltanwendung), so steht dir ebenfalls ein Unterhaltsanspruch in Form einer Geldleistung zu. Außerdem solltest du in solchen Fällen Kontakt mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft oder dem zuständigen Jugendwohlfahrtsreferat (Jugendamt) aufnehmen.

### **Ab wann darfst du heiraten?**

Sowohl Mädchen als auch Burschen dürfen ab dem **18. Lebensjahr** heiraten.

Wenn du **16 Jahre** bist, darfst du unter 2 Voraussetzungen heiraten: Dein Ehepartner muss schon 18 Jahre alt sein und das Gericht muss deine Ehemündigkeit bestätigen.

### **Unterhalt**

Bis zur deiner **Selbsterhaltungsfähigkeit** müssen deine Eltern für deinen Unterhalt aufkommen. Das Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit hängt nicht von einem bestimmten Alter ab. Auch wenn du schon volljährig bist und dich noch in einer Ausbildung befindest (z.B. Studium), sind deine Eltern unterhaltspflichtig. Du musst aber, damit die Unterhaltspflicht bestehen bleibt, deine Ausbildung ernsthaft betreiben. Sobald du eigene Einkünfte hast, mindert sich der Unterhaltsanspruch gegenüber deinen Eltern. Ab einem monatlichen Nettoeinkommen von 610 Euro bist du selbsterhaltungsfähig.

Solange du mit deinen Eltern in einem gemeinsamen Haushalt lebst, bekommst du deinen Unterhalt in Naturalien (Wohnen, Essen, Kleidung, Schulmaterial usw.). Der Elternteil, der mit dir nicht im gemeinsamen Haushalt wohnt, muss den Unterhalt in Geld leisten. Solange du nicht 18 Jahre bist, muss der Unterhalt an deinen gesetzlichen Vertreter (z.B. deine Mutter) ausbezahlt werden. Auch die Familienbeihilfe steht grundsätzlich dem Elternteil zu, in dessen Haushalt du lebst.

### **Scheidung der Eltern**

#### **Wer ist nach der Scheidung obsorgeberechtigt?**

Nach der Scheidung können beide Elternteile die Obsorge behalten. Es muss dann nur vereinbart werden, bei welchem Elternteil du hauptsächlich wohnen wirst. Sie können allerdings auch vereinbaren, dass nur einem Elternteil alleine die Obsorge

zukommt. Eine weitere Möglichkeit ist, dass der Elternteil, bei dem du wohnst, mit der gesamten Obsorge betraut wird, und der andere Elternteil nur einen Teilbereich ( z.B. Vermögensverwaltung) übernimmt. Können sich deine Eltern nicht einigen oder entspricht die Vereinbarung nicht deinem Wohl, bestimmt das Gericht, wer mit der Obsorge betraut wird.

### **Was heißt Besuchsrecht?**

Du hast das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Elternteil, bei dem du nicht wohnst. Genauso hat dieser Elternteil das Recht auf Kontakt mit dir. Das bedeutet, dass deine Eltern bei der Trennung entweder vereinbaren müssen, wie oft du deinen Vater/deine Mutter sehen wirst

oder dass im gerichtlichen Verfahren festgelegt wird, wie oft dich dieser Elternteil besuchen soll.

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr kannst du gegen deinen Willen nicht zu einem Besuchskontakt verpflichtet werden.

### ***Deine Rechte bei der Scheidung deiner Eltern***

Ab deinem 10. Lebensjahr musst du zu Fragen über die Obsorge und das Besuchsrecht vom Richter gehört werden. Dies nennt man Anhörungsrecht.

Ab dem 14. Lebensjahr hast du in familienrechtlichen Angelegenheiten das Recht, selbständig bei Gericht Anträge zu stellen (Antragsrecht). Wenn sich deine Wünsche von denen deiner Eltern unterscheiden, muss das Gericht beide Sichtweisen gleichermaßen berücksichtigen.

## **Geld und Geschäfte – Geschäftsfähigkeit**

### **Was bedeutet „Geschäftsfähigkeit?“**

Geschäftsfähigkeit bedeutet, sich selbst durch rechtsgeschäftliches Handeln zu berechtigen oder zu verpflichten. Damit ist gemeint, dass man beispielsweise selbständig Kaufverträge abschließen kann.

### **Kinder bis zum 7. Lebensjahr**

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind Kinder nicht geschäftsfähig.

### **Von 7 bis 14 Jahren**

In diesem Alter ist man vom Gesetz her unmündige/r Minderjährige/r. Das bedeutet für dich, dass du selbständig geringfügige Rechtsgeschäfte abschließen darfst, die üblicherweise in diesem Alter abgeschlossen werden. Für die Gültigkeit der meisten Rechtsgeschäfte brauchst du die

Zustimmung deines gesetzlichen Vertreters. Weiters kannst du auch selbständig Geschenke annehmen. Voraussetzung ist aber, dass dir durch die Schenkung keine Pflichten auferlegt werden. So kannst du beispielsweise einen Computer oder ein Fahrrad rechtswirksam annehmen, nicht aber ein Haustier, weil dir dadurch laufende Futterkosten entstehen. Hier müssten wiederum deine Eltern zustimmen.

### **Von 14 bis 18 Jahren**

Ab 14 bist du ein/e mündige/r Minderjährige/r. Du darfst über Sachen, **die dir zur freien Verfügung überlassen** worden sind, selbständig verfügen. Zur freien Verfügung überlassen sind dir zum Beispiel dein **Taschengeld oder Geldgeschenke**. Rechtsgeschäfte, die du mit diesem Geld abschließt, sind auch ohne Zustimmung deines gesetzlichen Vertreters gültig. Wenn du schon ein **Einkommen** hast, kannst du darüber insoweit selbständig verfügen, als dadurch die Befriedigung deiner Lebensbedürfnisse nicht gefährdet wird. Dies bedeutet, dass du dein Einkommen in erster Linie für deinen Unterhalt aufwenden musst. Erst das Geld, das nach Abzug deiner Lebenshaltungskosten übrigbleibt, steht zu deiner freien Verfügung. Wenn du eine größere Anschaffung tätigen willst, die deine Einkommensverhältnisse übersteigen, brauchst du für die Gültigkeit des Vertrages die Zustimmung deines Erziehungsberechtigten.

Ein **Beispiel** soll dir die komplizierte Regelung veranschaulichen:

Du bekommst aus einem Arbeitsverhältnis monatlich 327 Euro. Du willst dir einen Computer um 1500 Euro kaufen und vereinbarst eine monatliche Ratenzahlung zu je 122 Euro. Wenn du monatlich 122 Euro von deinem Einkommen abziehst, liegt eine Gefährdung deiner Lebensbedürfnisse vor. Mit dem Rest kannst du sicher nicht deinen Unterhalt bestreiten. Für die Gültigkeit dieses Geschäfts brauchst

du somit die Zustimmung deines gesetzlichen Vertreters.

### **Volljährig**

**Mit 18 Jahren** bist du voll geschäftsfähig. Das bedeutet, dass ein einmal geschlossener Vertrag dich jedenfalls bindet. Beachte, dass ein leichtfertig abgeschlossener Vertrag dich über Jahre in finanzielle Schwierigkeiten bringen kann.

### **Taschengeld**

Auf Taschengeld hast du keinen Rechtsanspruch. Die Unterhaltspflicht deiner Eltern besteht aber nicht nur darin, deine notwendigsten Grundbedürfnisse zu befriedigen, sondern auch deine geistigen Interessen zu fördern. Darunter versteht man, dass du durchaus auch Geld für

Bücher, Musik, Kinobesuche und ähnliches mehr zu Verfügung haben solltest.

Die Höhe des Taschengelds hängt von deinem Alter und den finanziellen Möglichkeiten deiner Eltern ab.

### **Bankomatkarte**

Wenn du **regelmäßig Einkünfte** beziehst und **17 Jahre** alt bist, kannst du dir eine Bankomatkarte ausstellen lassen. Ansonsten brauchst du dazu die Zustimmung deines gesetzlichen Vertreters.

### **Girokonto**

Ab dem vollendeten **14. Lebensjahr** kannst du ein Girokonto (Gehaltskonto) bei einer Bank eröffnen. Viele Geldinstitute bieten spezielle Jugendkonten an, für die keine Kontogebühren zu bezahlen sind. Bedenke, dass ein Kontoüberzug eine teure Form des Geldausborgens ist, weil die Überziehungszinsen meist erheblich sind.

### **Kredit**

Wenn du über 14 bist und ein eigenes Einkommen beziehst, kannst du grundsätzlich auch einen Kredit aufnehmen. Die Höhe muss allerdings in einem angemessenen Verhältnis zu deinem Einkommen stehen und die vereinbarten Rückzahlungsraten dürfen deinen Lebensunterhalt nicht gefährden.

## **Schulden**

Wenn du finanziell über deine Verhältnisse lebst, kann es sehr schnell passieren, dass du laufende Rechnungen nicht mehr bezahlen kannst. Zur Schuldenfalle können beispielsweise das von zu Hause Ausziehen, Handyrechnungen, zu hohe Ratenzahlungen oder ein Autokauf werden.

**Wenn du Zahlungsprobleme hast, nutze rechtzeitig die kostenlosen Angebote von Schuldnerberatungsstellen.**

## **Lehrlingsgehalt**

Über dein Lehrlingsgehalt kannst du frei verfügen. Es wird als eigenes Einkommen gerechnet und mindert daher den Unterhaltsanspruch gegenüber deinen Eltern. Das bedeutet, dass du damit anteilmäßig für die Befriedigung deiner Lebensbedürfnisse aufkommen musst. Bei einem Lehrlingsgehalt von ca. 610 Euro giltst du als **selbsterhaltungsfähig**. Deine Eltern sind dann dir gegenüber nicht mehr unterhaltspflichtig.

## **Arbeit**

### **Ab welchem Alter darfst du arbeiten?**

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Kindern und Jugendlichen. Bis zu deinem 15. Geburtstag und bis zur Beendigung des 9. Schuljahres (Ende der Pflichtschulzeit) giltst du im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) als Kind, danach bis zu deinem 18. Geburtstag als Jugendliche/r.

**Als Kind** darfst du von wenigen Fällen zu deinem eigenen Schutz nicht arbeiten. (Ausnahmen gibt es zum Zwecke des Unterrichts oder der Mitwirkung an Veranstaltungen wie Theateraufführungen oder Konzerten. Ab dem 12. Lebensjahr darfst du im Familienbetrieb der Eltern mithelfen und andere leichte Tätigkeiten wie beispielsweise Botengänge ausüben.)

**Als Jugendliche/r** wirst du, abgesehen von einigen wenigen aufgrund deines Alters notwendigen Einschränkungen wie alle (erwachsenen) Dienstnehmer/innen

behandelt. Du kannst einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschließen oder, wenn du noch zur Schule gehst, beispielsweise für zwei Monate in den Ferien arbeiten.

### **Beispiele für Einschränkungen, die das Gesetz zu deinem Schutz vorsieht:**

du darfst in bestimmten Betrieben wie z.B. Sexshops, Stripteaselokalen oder Wettbüros nicht beschäftigt werden.

Es können von dir keine Arbeiten verlangt werden, denen du körperlich nicht gewachsen bist oder die für dich gesundheitsschädigend sind (z.B. das Heben oder Tragen von überschweren Lasten oder der Umgang mit gesundheitsgefährdenden Substanzen).

Sonn- und Feiertagsarbeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig (z.B. in Krankenpflegeanstalten oder im Gastgewerbe)

Deine Arbeitszeit darf im Regelfall 40 Stunden wöchentlich und 8 Stunden täglich nicht überschreiten. Überstunden kann man von dir nicht verlangen. Hast du trotzdem welche geleistet, so muss sie dir der /die Arbeitgeber/in mit Überstundenzuschlag (meist 50 %) vergüten.

### **Arbeitsvertrag**

Ab deinem 14. Lebensjahr kannst du dich selbständig durch einen Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, also auch Arbeitsverträge abschließen. Dein gesetzlicher Vertreter ist aber berechtigt, den Arbeitsvertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig aufzulösen. Auch ein mündlich geschlossener Arbeitsvertrag ist gültig, es ist aber günstiger, ihn schriftlich abzuschließen.

### **Lehrvertrag**

Wenn du einen Lehrvertrag abschließen willst, muss dein gesetzlicher Vertreter zustimmen. Er muss den schriftlich ausgefertigten Lehrvertrag gemeinsam mit dir unterschreiben.

Die Höhe der dir zustehenden Entschädigung ist im Kollektivvertrag (Mindestentschädigung) oder im Lehrvertrag geregelt. Mit der Zahl der absolvierten Lehrjahre steigt auch deine Lehrlingsentschädigung.

## **Ferialjobs**

Für Ferialjobs gelten dieselben Bestimmungen wie für alle anderen Arbeitsverhältnisse von Jugendlichen. Das Arbeitsverhältnis wird aber nur für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen. Meistens werden solche Jobs in den Sommermonaten angeboten. Die Entlohnung richtet sich nach dem jeweils gültigen Kollektivvertrag.

Wenn dein Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert, so muss dir ein Dienstzettel ausgestellt werden. Der Dienstzettel ist eine schriftliche Aufzeichnung deiner wesentlichen Rechte und Pflichten und stellt einen wichtigen Beweis dar, falls es irgendwelche Probleme geben sollte.

Darum prüfe immer, ob das mündlich Vereinbarte und der Inhalt des Dienstzettels übereinstimmen! Der Dienstzettel muss auf jeden Fall deine vorgesehene Arbeitszeit, die Art deiner Arbeit und die Höhe deines Lohns beinhalten.

Dein/e Arbeitgeber/in muss dich bei der Sozialversicherung anmelden.

Von deinem Arbeitslohn musst du Lohnsteuer zahlen, die du aber mit Beginn des nächsten Jahres wieder zurückverlangen kannst. (Die dafür notwendigen Jahresausgleichsformulare sind bei den Finanzämtern erhältlich.)

## **Gesundheit**

### **Medizinische Heilbehandlung**

Ab 14 kannst du in eine medizinische Heilbehandlung in der Regel nur selbst einwilligen. Voraussetzung hierfür ist, dass du den Grund und die Bedeutung der Behandlung einsehen kannst. Wenn die Behandlung gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, ist allerdings die Zustimmung deiner Erziehungsberechtigten nötig.

### **Tätowierung und Piercing**

Wer sich piercen oder tätowieren lassen will, muss eine schriftliche Einwilligung dazu abgeben.

Eine Tätowierung ist im Allgemeinen nur unter großen Schwierigkeiten wieder entfernbar, deshalb ist das **Tätowieren von Minderjährigen (unter 18 Jährigen) verboten.**

Wenn du noch nicht 14 Jahre alt bist, brauchst du, wenn du dich piercen lassen willst, eine schriftliche Einverständniserklärung der (des) Erziehungsberechtigten. Wenn du zwischen 14 und 18 Jahre alt bist, brauchst du, wenn du dich piercen lassen willst, nur dann eine schriftliche Einverständniserklärung der (des) Erziehungsberechtigten, wenn zu erwarten ist, dass die gepiercte Stelle nicht innerhalb von 24 Tagen heilt (das muss die Person einschätzen können, die das Piercen durchführt).

**Wichtig!!** Tätowieren und piercen kann zu gesundheitlichen Schädigungen führen, vor allem, wenn es von Personen gemacht wird, die es mit den Vorschriften nicht so genau nehmen.

### **Ärztliche Schweigepflicht**

Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes erstreckt sich auf alle Umstände, die ihm bei einer Untersuchung oder Behandlung bekannt werden. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt grundsätzlich ab dem 14. Lebensjahr auch gegenüber deinen Eltern.

### **Krankenschein**

Wenn du dich von einem Arzt kostenlos behandeln lassen willst, brauchst du einen Krankenschein. Solange du noch nicht selbst berufstätig bist, bist du bei deinen Eltern mitversichert. Den Krankenschein erhältst du dann von deinen Eltern bzw. direkt bei der Krankenversicherung.

## **Strafrecht**

### ***Strafmündigkeit***

Ab deinem 14. Geburtstag bist du in der Regel für dein Verhalten verantwortlich. Für strafbares Verhalten, das vor dem 14. Geburtstag gesetzt wird, kann man strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

### **Was ist strafbar?**

Im wesentlichen unterscheidet man zwischen Straftaten, die von den Gerichten, und solche, die von den Verwaltungsbehörden verfolgt werden.

Man unterscheidet daher zwischen Verwaltungsstrafverfahren und gerichtlichen Strafverfahren.

### ***Verwaltungsstrafverfahren***

Verwaltungsrechtliche Vorschriften sind beispielsweise Schnellfahren, Falschparken, bei Rot über die Kreuzung fahren/gehen, Lärm in der Öffentlichkeit etc.

Auch wegen Übertretungen des Jugendschutzgesetzes kannst du verwaltungsbehördlich bestraft werden.

Im Gegensatz zum Verfahren bei Gericht zieht das verwaltungsbehördliche Verfahren keine Vorstrafe nach sich, d.h. dass diese Strafe nicht ins Strafregister eingetragen wird.

### ***Gerichtliches Strafverfahren***

Das wichtigste Gesetz, in dem steht, welche Verhalten gerichtlich strafbar sind und welche Strafen es dafür geben kann, ist das Strafgesetzbuch (StGB). Es gibt aber noch andere Gesetze wie beispielsweise das Suchtmittelgesetz oder das Waffengesetz, deren Übertretung eine gerichtliche Verurteilung zur Folge haben können.

Gerichtlich strafbar ist beispielsweise Mord, Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Diebstahl oder die Einnahme von Drogen.

Wenn du deinen 18. Geburtstag noch vor dir hast, sind durch das Jugendgerichtsgesetz die Höchststrafen herabgesetzt. Außerdem gibt es mehr Möglichkeiten, das Verfahren einzustellen und auf eine Bestrafung zu verzichten. Seit kurzem sind die Jugendgerichte auch für „junge Erwachsene“ zuständig. Als junger Erwachsener gilt man bis zum 21. Lebensjahr.

## ***Vernehmung durch die Exekutive***

Am Beginn eines Strafverfahrens wirst du regelmäßig von Beamten der Exekutive vernommen. Diese erste Befragung hat große Bedeutung für das weitere Verfahren. Denn alles, was du dort aussagst, kann später bei der Verhandlung vor Gericht gegen dich verwendet werden. Nach der Aufnahme deiner Personalien muss dir erklärt werden, welche Tat dir vorgeworfen wird. Deine Aussagen werden protokolliert. Unterschreibe das Protokoll erst, wenn du es genau durchgelesen hast. Wenn du der Meinung bist, das Protokoll decke sich nicht mit deiner Aussage, verlange eine Richtigstellung.

Wenn du etwas angestellt hast, bemühe dich ernstlich um Schadenswiedergutmachung und lass deinen Willen hierzu unbedingt ins Protokoll aufnehmen! Alles was du in diese Richtung unternimmst, wirkt sich strafmildernd aus und ermöglicht dir zumindest bei geringfügigeren Delikten, dass das Verfahren gegen dich eingestellt wird und du nicht bestraft wirst.

Du kannst zu deiner Vernehmung auch eine Vertrauensperson beiziehen (z.B. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Sozialarbeiter oder einen Bewährungshelfer).

## ***Kann dich die Polizei gleich verhaften?***

Wenn du etwas angestellt hast und ein gerichtliches Verfahren droht, brauchst du keine Angst haben, dass du sofort verhaftet wirst. Die Polizei hat aber unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, dich in Verwahrung zu nehmen.

Haftgründe sind:

### *Fluchtgefahr*

Wenn man schon eine Flucht versucht hat, sich versteckt hält oder wenn Gefahr besteht, dass man das tun wird.

### *Verdunkelungsgefahr*

Wenn die Gefahr besteht, dass der Verdächtige Beweismittel vernichten wird oder sich mit Tatbeteiligten oder Zeugen absprechen wird.

### *Tatbegehungsgefahr*

Wenn die Gefahr besteht, dass der Verdächtige weitere ähnliche Delikte begehen oder ein angedrohtes Delikt ausführen wird.

und wenn die Polizei den Verdächtigen auf frischer Tat ertappt  
Als Jugendlicher hast du das Recht, sobald du verhaftet worden bist, eine Vertrauensperson beizuziehen, die dir bei der Vernehmung beistehen kann. Die Polizei darf dich aber nicht länger als 48 Stunden festhalten. Wenn es nötig sein sollte, dich bis zur Verhandlung einzusperren, muss über dich die Untersuchungshaft verhängt werden. Dies darf nur mit richterlicher Genehmigung geschehen. Bei Jugendlichen ist die Verhängung der Untersuchungshaft erschwert. Es muss auch auf deine Entwicklung und dein Fortkommen geachtet werden, und es darf auch kein gelindertes Mittel geben. Ein gelindertes Mittel kann z.B. sein, dass du dich in bestimmten Zeitabständen bei der Polizei melden musst. In Untersuchungshaft kommt man daher nur, wenn die Anschuldigungen sehr schwerwiegend sind.

### ***Der Staatsanwalt wird aktiv***

Die Polizei übermittelt der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige.

Diese hat jetzt mehrere Möglichkeiten:

*sie kann eine Voruntersuchung einleiten*

In diesem Fall leitet ein/eine Untersuchungsrichter/In das weitere Vorgehen. In dieser Phase werden Beweismittel gesammelt, um die Hauptverhandlung vorzubereiten

*sie kann gleich Anklage erheben*

In diesem Fall kommt es gleich zu einer gerichtlichen Verhandlung.

*sie kann die Anzeige zurücklegen*

Dies macht die Staatsanwaltschaft dann, wenn die Beweise gegen dich nicht ausreichen oder sie der Meinung ist, dass du unschuldig bist.

Wenn die Straftat, die du begangen hast, nicht allzu schwer ist, kann die Staatsanwaltschaft auch auf eine Klage verzichten, wenn du dich mit deinem Verhalten auseinandersetzt. Diese Erledigung nennt man Diversion.

### ***Was bedeutet Diversion?***

Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Staatsanwalt oder der Richter die Möglichkeit, von einem Strafverfahren abzusehen und dein Verfahren durch diversionelle Maßnahmen zu erledigen. Der Staatsanwalt bzw. Richter kann dir die Diversion vorschlagen, ob du sie annimmst oder auf ein Verfahren bestehst, liegt dann bei dir.

Für dich hat die Diversion den großen Vorteil, dass du nicht vorbestraft bist. Wenn du aber zu Unrecht beschuldigt wirst, solltest du auf eine ordentliche Verhandlung bestehen, weil es sehr wohl vermerkt wird, dass dein Verfahren diversionell erledigt worden ist.

Welche diversionellen Maßnahmen gibt es?

- die Zahlung eines Geldbetrages

Wenn du noch nicht 18 bist, kommt dies nur in Frage, wenn du diesen aus eigenen Mitteln, über die du selbst verfügst, zahlen kannst. Außerdem darf dein Fortkommen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das heißt, dass du diesen Betrag von deinem Taschengeld bzw. deinem Einkommen zahlen musst.

- Erbringung gemeinnütziger Leistungen

Das bedeutet, dass du eine gewisse Anzahl von Stunden in einer gemeinnützigen Einrichtung arbeiten musst. Wenn du noch nicht 18 bist, darf das Ausmaß höchstens 120 Stunden betragen, sonst nicht mehr als 240 Stunden.

- Durchführung eines Außergerichtlichen Tatausgleiches

Sinn des Außergerichtlichen Tatausgleichs ist es, eine Einigung zwischen der/dem Geschädigten und dir herbeizuführen. Organisiert wird das ganze vom Verein Neustart (ehemaliger Verein für Bewährungshilfe), der dafür eigene Büros eingerichtet hat. Ein/eine Konfliktregler/in vermittelt zwischen dem Geschädigten und dir. Ziel ist, dass der Schaden von dir wieder gutgemacht und der Konflikt aus der Welt geschafft wird. Wie der Ausgleich aussieht, liegt ganz an der Vereinbarung, die du mit dem/der Geschädigten erlangst. Der Ausgleich kann eine persönliche Entschuldigung, Behebung des Schadens oder Erbringung einer Geldleistung sein. Kommt eine Einigung zustande oder stimmt die/der Geschädigte deinem ernst gemeinten Angebot grundlos nicht zu, so wird die Anzeige gegen dich zurückgelegt. Zeigst du keine Bereitschaft für dein Verhalten einzustehen, oder hältst du dich in Folge nicht an das Vereinbarte, so wird das Verfahren wieder fortgesetzt und es kommt in der Folge zu einer Gerichtsverhandlung.

- Rücktritt von der Verfolgung nach einer Probezeit

Die Probezeit kann bis zu 2 Jahre dauern. Wenn du während dieser Zeit keine neuerliche Straftat begehst, wird das Verfahren gegen dich eingestellt. Der Staatsanwalt kann dir für diesen Zeitraum auch gewisse Pflichten auferlegen wie beispielsweise dich regelmäßig mit einem Bewährungshelfer zu treffen.

## ***Die gerichtliche Verhandlung***

Sobald ein Strafverfahren gegen dich eingeleitet wird, wird das Jugendamt verständigt. Das Gericht kann vom Jugendamt verlangen, deine persönlichen Verhältnisse anzuschauen, um deine Situation besser kennen zu lernen und beurteilen zu können. Deine Eltern bzw. deine Erziehungsberechtigten werden in das Strafverfahren mit einbezogen und können an der Untersuchung sowie an der Verhandlung teilnehmen. Ihnen müssen sämtliche Beschlüsse, Anträge und Urteile zugestellt werden. Außerdem können sie auch gegen deinen Willen ein Rechtsmittel ergreifen.

### *Brauchst du einen Verteidiger?*

Grundsätzlich kannst du dir immer einen Verteidiger nehmen. Wenn deine Verhandlung vor dem Landesgericht stattfindet, musst du durch einen Anwalt vertreten sein. In bestimmten Fällen gilt das auch für das bezirksgerichtliche Verfahren, vor allem wenn du dich in Untersuchungshaft befindest. Falls du kein Geld hast, wird dir ein Verteidiger kostenlos zu Verfügung gestellt.

Der Verteidiger bespricht mit dir den Verlauf des Verfahrens und wie du dich vor Gericht verhalten sollst. Er ist verpflichtet, alles, was du ihm erzählst, vertraulich zu behandeln. Damit dein Anwalt dich bestmöglich vertreten kann, ist es wichtig, dass du vor ihm nichts geheim hältst.

### *Wann bist du vorbestraft?*

Alle Verurteilungen werden im sogenannten Strafregister vermerkt. Diese werden aber nach einer gewissen Zeit wieder gelöscht. Wann sie wieder gelöscht werden, hängt von der Höhe der Strafe ab. (zwischen 3 und 15 Jahre). Wenn deine Verurteilung im Strafregister steht, heißt es aber noch nicht, dass dies auch in deinem Strafregisterauszug aufscheint ( diesen brauchst du beispielsweise, wenn du dich um eine Stelle bewirbst). Die Verurteilung steht erst dann in einem privat erforderlichen Strafregisterauszug, wenn du als Jugendlicher zu mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden bist.

## **Bewährungshilfe**

Das Gericht kann dir anordnen, die Hilfe eines Bewährungshelfers in Anspruch zu nehmen. Du bist dann verpflichtet, mit deinem Bewährungshelfer regelmäßig Kontakt zu halten. Er/Sie wird dir helfen, dass du deine Lebensprobleme besser bewältigen

kannst und dadurch keine weiteren Straftaten begehst. Außerdem unterstützt er/sie dich bei Bedarf, Arbeit oder eine geeignete Unterkunft zu finden. (Nähere Infos: Verein NEUSTART)

### **Wann bist du Zeuge?**

Zeuge bist du dann, wenn du etwas erlebt oder gesehen hast, was für ein gerichtliches Verfahren von Bedeutung ist. Auch wenn du Opfer einer Straftat geworden bist, wirst du als Zeuge vernommen.

Wenn du von einem Gericht oder einer Behörde eine Ladung als Zeuge bekommst, musst du diesen Termin unbedingt einhalten. Bei Nichterscheinen kannst du zu einer Geldstrafe verurteilt werden und sogar durch die Polizei zwangsweise vorgeführt werden.

Musst du als Zeuge die Wahrheit sagen?

Ja, denn durch eine Falschaussage machst du dich strafbar. Es gibt aber Gründe, die dich von einer Aussagepflicht befreien. Solche Gründe wären beispielsweise: wenn du dich durch die Aussage selbst beschuldigen würdest, eine strafbare Handlung begangen zu haben.

wenn du einen nahen Angehörigen belasten würdest. Nahe Angehörige sind z.B. Eltern und Geschwister.

wenn du schon einmal schonend vernommen worden bist, z.B. vom Untersuchungsrichter im Vorverfahren und du noch nicht 14 Jahre alt bist. Wenn du schon 14 Jahre alt bist, gilt dies nur, wenn du Opfer eines Sexualdeliktes geworden bist.

### **Die „schonende“ Vernehmung als Zeuge**

Du hast immer das Recht, zur Vernehmung - egal ob bei der Polizei oder vor dem Gericht – eine Person deines Vertrauens mitzubringen, die dir in dieser Situation beisteht.

Bei einer schonenden Vernehmung wirst du vom Richter/In oder Sachverständigen in einem eigenen Raum befragt. Die Vernehmung wird mit einer Videokamera in einen anderen Raum übertragen, von wo die anderen Verfahrensbeteiligten weitere Fragen stellen können.

Dadurch soll dir eine weitere Konfrontation mit dem Täter erspart bleiben. Opfer eines Sexualdelikts, die unter 14 sind, müssen vom Gericht auf diese Weise vernommen werden.

Bist du unter 14 Jahre und durch eine andere Straftat verletzt worden oder älter und Opfer eines Sexualdeliktes, so kannst du verlangen, schonend einvernommen zu werden.

## **Führerschein**

### ***Mopedausweis***

Voraussetzungen, um zu einem Mopedausweis zu kommen:

- du musst das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- eine Fahrprüfung ablegen.

Mit 15 darfst du ein Moped fahren, wenn du die Prüfung abgelegt hast und zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllst:

- unzureichende Verkehrsverbindung zur Schule bzw. Lehrstelle
- schriftliche Bestätigung der Schule bzw. des Lehrherrn darüber, dass dir für die Fahrt vom Wohnort zur Ausbildungsstätte keine oder nur unzumutbare öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen
- schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten
- Nachweis über die geistige Reife zum Lenken eines Mopeds ( dieser Test ist beim Kuratorium für Verkehrssicherheit zu machen und kostet rund € 182.)

### ***Führerschein***

Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr kannst du den Führerschein erlangen. Bereits mit 16 Jahren kannst du unter bestimmten Voraussetzungen mit der theoretischen und praktischen Ausbildung in einer Fahrschule beginnen, wenn du eine vorgezogene Lenkerberechtigung für die Klasse B bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beantragst.

Frühestens mit dem vollendeten 17. Lebensjahr kann dir dann die vorgezogene Lenkerberechtigung für die Klasse B ( PKW) erteilt werden.

Das Mindestalter für den Motorradführerschein beträgt 21 Jahre. Eine Stufenregelung gibt es für Leichtmotorräder (Motorleistung nicht mehr als 25 kW), die vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 20. Lebensjahr reicht.

## ***Probeführerschein***

Beim erstmaligen Erwerb des Führerscheins hast du eine Probezeit von zwei Jahren. Wenn du in dieser Zeit gegen bestimmte verkehrsrechtliche Vorschriften verstößt ( beispielsweise Vorrangverletzung, überhöhte Geschwindigkeit, Alkoholgehalt > max.0,1 Promille), droht eine Nachschulung.

## **Sexualität**

### **Was ist erlaubt, was ist verboten?**

I. Grundsätzlich gilt: **gewollte sexuelle Beziehungen** (und zwar sowohl Beziehungen zwischen Mann und Frau als auch gleichgeschlechtliche Beziehungen) sind **erlaubt**, wenn,

- ... beide Partner über 14 sind.
- ... ein/e 13-Jährige/r mit einem/r bis zu drei Jahre älteren Partner/in Geschlechtsverkehr hat. Denn erste Freundschaften und sexuelle Kontakte zwischen Jugendlichen sollen nicht gleich zu einer Kriminalisierung führen.
- ... ohne Geschlechtsverkehr zu haben Zärtlichkeiten wie zum Beispiel Petting ausgetauscht werden, wobei eine/r zumindest 12 Jahre sein muss und der/die Andere um bis zu vier Jahre älter sein kann.

II. **strafbar** ist,

- ... grundsätzlich jede Form von sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung, **egal wie alt man ist.**
- ... sexueller Kontakt über 14-Jähriger mit unter 14-Jährigen, die nicht unter Punkt I. fallen. (z.B. 13-Jährige/r mit 17-Jährigem/r)
- ... jede Art der Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses. Autoritätspersonen (das können Eltern, Wahleltern, Stiefeltern, Lehrer, Arbeitgeber, Aufsichtspersonen...) dürfen ihre Position nicht dazu ausnützen, um mit untergebenen oder ihnen anvertrauten Menschen

Sex zu haben.

- ... wenn unter 18-Jährige gegen Bezahlung zu geschlechtlichen Handlungen verleitet werden (z. B.: Verleitung zu Prostitution)

### **wichtig!**

Alles was gegen deinen Willen mit dir und deinem Körper geschieht, ist ein Übergriff gegen den du dich zur Wehr setzen solltest. Vertraue dich bei solchen Übergriffen einer Vertrauensperson (z.B. Eltern, Freunde, BeraterIn...) an oder wende dich an  
eine Hilfseinrichtung!  
(→ wichtige Adressen)

## illegale Drogen

Drogen beeinflussen das Zentralnervensystem. Sie wirken anregend, berauschend oder beruhigend. Dies hängt von der Art der Substanz, der Dauer der Einnahme und von Persönlichkeitsfaktoren ab. Sie können zu psychischer und körperlicher Abhängigkeit führen.

Genussmittel sind z.B. Tee, Kaffee oder Energydrinks. Sie wirken beruhigend oder anregend und haben einen Gewöhnungseffekt.

Legale Drogen sind z.B. Alkohol, Nikotin/Tabak und ärztlich verordnete Medikamente.

Illegale Drogen sind z.B. Cannabis, Haschisch, Marihuana, Halluzinogene, Opiate, Kokain, Ecstasy und andere Designerdrogen. Schon der bloße Besitz illegaler Drogen wird gerichtlich verfolgt.

Welche Folgen hat der verbotene Umgang mit Drogen?

§ 27 Abs 1 Suchtmittelgesetz (SMG):

„Wer den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift erwirbt, besitzt, erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Im Klartext bedeutet dies, dass jede Handlung im Zusammenhang mit Suchtgiften verboten ist. Bezüglich der Höhe der Strafe beinhaltet § 27 Abs 1 SMG nur die Mindeststrafandrohung. Weit höhere Strafen sieht das Suchtmittelgesetz beispielsweise für Dealen, für die Weitergabe von Suchtmitteln an Jugendliche und bei großen Mengen vor. Bei Arzneimitteln ist nur der Handel und der Umgang mit großen Mengen strafbar.

Strafbarkeit

Wenn du das erste Mal wegen eines Verstoßes gegen das SMG angezeigt wirst und du nur eine geringe Menge – für den Eigengebrauch – gekauft oder besessen hast, muss die Anzeige mit einer Probezeit von 2 Jahren zurückgelegt oder das Verfahren (vorläufig) eingestellt werden.

Die Zurücklegung der Anzeige kann aber davon abhängig gemacht werden, ob du dich einer „gesundheitsbezogenen Maßnahme“ unterziehst oder von einem/einer Bewährungshelfer/in betreuen lässt.

Eine gesundheitsbezogene Maßnahme kann beispielsweise die ärztliche Überwachung deines Gesundheitszustandes, eine psychosoziale Beratung oder eine psychotherapeutische oder ärztliche Behandlung sein.

Verstößt du innerhalb der Probezeit wieder gegen das Suchtmittelgesetz oder du befolgst die Weisungen nicht, wird das Strafverfahren wieder fortgesetzt, und du musst mit einer Verurteilung rechnen.

Bringst du die Probezeit erfolgreich hinter dich, ist das Verfahren endgültig vorbei. Das bedeutet, dass es zu keiner Verurteilung und somit auch zu keiner Eintragung in das Strafregister kommt.

Wenn eine Person von Drogen abhängig ist, kann das Gericht „Therapie statt Strafe“ bestimmen, um eine Haftstrafe zu vermeiden und statt dessen eine konsequente therapeutische Hilfe anzubieten.

**Wenn du noch in die Schule gehst...**

Wenn du noch die Schule besuchst und dort ein konkreter Hinweis bekannt ist, dass du Drogen konsumierst, muss dich der Schulleiter zu einer schulärztlichen Untersuchung schicken. Es werden in diesem Fall auch deine Erziehungsberechtigten benachrichtigt.

Der Schularzt kann, sofern es notwendig ist, veranlassen, dass du dich einer speziellen Therapie unterziehen musst, d. h. dass du z. B. eine Beratungseinrichtung aufsuchst oder - wenn du abhängig bist - ärztlich behandelt wirst.

Wenn du die schulärztliche Untersuchung oder eine angeordnete Therapie verweigerst, muss der Schulleiter die Bezirksverwaltungsbehörde (nicht die Gendarmerie oder Polizei) verständigen.

Der Schulleiter darf aber keinesfalls eine Behörde verständigen, wenn du dich der schulärztlichen Untersuchung unterziehst und die weiteren Anordnungen befolgst.

Diese Regelung gilt nur, wenn ein Hinweis darauf besteht, dass du Drogen konsumierst. Wenn du aber in der Schule illegale Drogen weitergibst (verkaufst oder verschenkst), hat der Schulleiter das sehr wohl bei der Gendarmerie oder Polizei anzuzeigen.

Einfach zum Nachdenken...

**Der Umgang mit Suchtgiften ist kein Kavaliersdelikt. Abgesehen von den gesundheitlichen Folgen kann eine Anzeige und in noch größerem Ausmaß eine gerichtliche Verurteilung nicht unwesentliche Konsequenzen für dein späteres Leben haben: Eintragung ins Register der Suchtmittelüberwachungsstelle, Geld- oder Haftstrafe, Eintragung im Strafregister, Probleme bezüglich Führerschein,.....**